

# RS Vwgh 2014/10/23 Ra 2014/07/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2014

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

ALSAG 1989 §3 Abs1a Z6 idF 2003/I/071;

AVG §46;

AVG §52;

AWG 2002 §8 Abs1;

VwRallg;

## Rechtssatz

Das Qualitätssicherungssystem (iSd § 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG 1989) selbst, dessen Inhalt und Bestandteile, wird weder im ALSAG 1989 noch in einer anderen Rechtsvorschrift näher definiert. Ein wesentlicher Hinweis findet sich allerdings im Gesetzestext, indem klargestellt wird, dass es sich dabei um ein System handeln muss, das "die gleichbleibende Qualität der Baurestmassen gewährleisten" soll. Daraus folgt, dass dieses System geeignet sein muss, diese geforderte Gewährleistung gleichbleibender Qualität durch Maßnahmen organisatorischer und/oder technischer Art entsprechend abzusichern. Es bestehen keine Bedenken dagegen, wenn der abfallfachliche Amtssachverständige (und ihm folgend die belBeh bzw. das LVwG) im Zusammenhang mit den inhaltlichen Komponenten eines Qualitätssicherungssystems auf die Kriterien des Bundes-Abfallwirtschaftsplans zurückgreift.

## Schlagworte

Verwaltungsrecht allgemein Rechtsquellen VwRallg1 Beweismittel Sachverständigengutachten Vorliegen eines Gutachtens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RA2014070031.L01

## Im RIS seit

04.12.2014

## Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)